OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700367/2/BP/BR

Datum:
Linz, 29. Jänner 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der L F, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. K U, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Dezember 2017, GZ: VStV/917300812022/2017, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid vom 11. Dezember 2017, GZ: VStV/917300812022/2017, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 11. September 2017 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ab.

Die belangte Behörde führt dabei begründend aus:

„[...] Die LPD OÖ hat mit Strafverfügung vom 27.6.2017 über Sie wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem OÖ. Pol. STG und dem SPG eine Geldstrafe von € 240.- , für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzstrafe von 3 Tagen 48 Stunden verhängt. Die Strafverfügung wurde am 29.6.2017 von Frau M F - Großmutter - übernommen. Erst nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist wurde am 14.7.2017 ein Einspruch eingebracht welcher als verspätet zurückgewiesen wurde worauf am 11.9.2017 der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (mit gleichzeitiger Beschwerde) eingebracht wurde. Begründend wurde ausgeführt, dass Frau M F der Beschuldigten ein unrichtiges Datum der Übernahme genannt hätte und somit hätte ein unvorhergesehenes Ereignis verhindert, dass der nachfolgende Einspruch fristgerecht eingebracht wurde.

Die Behörde hat dazu erwogen:

Nachdem es Frau M F jederzeit möglich gewesen wäre, Ihnen den von ihr übernommenen RSb-Brief auszuhändigen, lag ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis nicht vor.

Im gegenständlichen Fall wurde ein Einspruch gegen die Strafverfügung vom 27.6.2017 erhoben. Die Strafverfügung, welche mit RSb-Brief zugestellt wurde, wurde am 29.6.2017 von Frau M F übernommen. Das Rechtsmittel würe innerhalb von zwei Wochen, demnach spätestens am 13.7.2017 einzubringen gewesen. Sie haben den Einspruch erst am 14.7.2017 per E-Mail eingebracht, sodass der Einspruch nunmehr als verspätet zurückzuweisen war. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eingebrachte Beschwerde vom 28. Dezember 2017, in welcher die Bf Nachstehendes ausführt:

„In umseits näher bezeichneter Verwaltungsstrafsache hat die Beschuldigte mit Schriftsatz vom 11.9.2017 fristgerecht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, nachdem ihr mit Zurückweisungsbescheid vom 25.8.2017, ihrem Vertreter zugestellt am 31.8.2017, zur Kenntnis gelangt war, dass ihr Einspruch vom 14.7.2017 gegen die Strafverfügung vom 27.6.2017 verspätet erfolgt sei.

Diesen Wiedereinsetzungsantrag vom 11.9.2017 hat die belangte Behörde mit Bescheid vom 11.12.2017, VStV/917300812022-2017, dem Vertreter der Beschuldigten zugestellt am 13.12.2017, nicht bewilligt.

Begründet wurde diese Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags im Wesentlichen damit, dass „ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis nicht vorlag, nachdem es Frau M F jederzeit möglich gewesen wäre, Ihnen (der Beschuldigten) den von ihr übernommenen RSb-Brief auszuhändigen".

Gegen diesen abweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 11.12.2017, VStV/917300812022-2017, dem Vertreter der Beschuldigten zugestellt am 13.12.2017, erhebt die Beschuldigte innerhalb offener Frist

BESCHWERDE

an des OÖ Landesverwaltungsgericht und bringt dazu Folgendes vor:

1. Einer Partei ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG zu bewilligen, wenn die Fristversäumnis auf ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist und die Partei daran kein Verschulden oder nur einen minderen Grad des Versehens trifft.

   Unvorhergesehen ist ein Ereignis nach der Judikatur dann, wenn ein solches von der Partei nicht erwartet werden konnte.

   Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat eine Partei einen Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

2. Im gegenständlichen Fall hat die an derselben Adresse wohnhafte Frau M F, geb. x, die Strafverfügung vom 27.6.2017 offenbar am 29.6.2017 für die Beschuldigte entgegen genommen.

   Als sie dieses Poststück jedoch einige Tage später der Beschuldigten aushändigte, hat sie ihr irrtümlich ein falsches Übernahmedatum genannt.

   Dieser Umstand, nämlich der Irrtum der Frau M F, geb. x, über das tatsächliche Übernahme- bzw. Zustelldatum der Strafverfügung, war für die Beschuldigte in keiner Weise vorhersehbar.

   Auch stellte dieser Irrtum der M F, geb. x, für die Beschuldigte ein unabwendbares Ereignis dar.

   Die Beschuldigte trifft demnach an der Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs keinerlei Verschulden, ja nicht einmal ein Versehen, da dies auf der irrtümlich falschen Auskunft seitens M F, geb. x, beruhte.

3. Dass sich eine über 85-jährige Frau nach einigen Tagen nicht mehr an ein konkretes Datum erinnern kann bzw. sich schlichtweg darüber irrt, ob der Postbote das

betreffende Schreiben am Donnerstag oder Freitag bei ihr abgegeben habe, ist durchaus nachvollziehbar.

Auch kann der Beschuldigten der „Fehler" der M F, geb. x, dass sie das Übernahmedatum nicht sofort notiert habe, nicht vorgeworfen werden.

4. Die Begründung der belangten Behörde, es wäre Frau M F, geb. x, jederzeit möglich gewesen, der Beschuldigten den RSb-Brief auszuhändigen und lag deshalb kein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis vor, ist einerseits inhaltlich unrichtig und andererseits unzureichend.

   Das unvorhersehbare und unabwendbare Ereignis lag aus Sicht der Beschuldigten einzig und allein darin, dass ihr Frau M F, geb. x, bei der Übergabe des RSb-Briefs ein unrichtiges Zustelldatum genannt hat. Dies war der alleinige Auslöser für die verspätete Erhebung des Einspruches. Die Beschuldigte konnte nicht ahnen, dass Frau M F den RSb-Brief vom Postboten tatsächlich an einem anderen Tag entgegengenommen hätte, als sie ihr mitgeteilt hatte.

   Dies ist auch daran erkennbar, dass die Beschuldigte fristgerecht - gerechnet von dem ihr mitgeteilten (falschen) Zustelldatum - Einspruch erhoben hat.

   Die Übergabe des Poststücks an die Beschuldigte an einem anderen Tag („jederzeit möglich gewesen") hätte daran wegen der schlichtweg falschen Auskunft über das tatsächliche Zustelldatum auch nichts geändert.

5. Die 85-jährige M F, geb. x, war immer sehr zuverlässig und musste die Beschuldigte deshalb auch nicht am Wahrheitsgehalt bzw. der Richtigkeit des ihr mitgeteilten Zustelldatums zweifeln.

   Auch der Postbote hatte offenbar keinerlei Zweifel an der geistigen Leistungsfähigkeit der M F, geb. x, da er ihr andererseits das für die Beschuldigte bestimmte Schriftstück nicht hätte aushändigen dürfen.

   M F, geb. x, ist schlichtweg bei der Weitergabe ein Irrtum unterlaufen, wie er grundsätzlich jedermann passieren kann, insbesondere einer 85-jährigen Person.

Jedenfalls lag der die Versäumung der Frist auslösende Fehler nicht im Bereich der Beschuldigten. Nachdem sohin - entgegen der Ansicht der belangten Behörde -sämtliche Voraussetzungen für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen, stellt die Beschuldigte den

ANTRAG

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

- den angefochtenen Bescheid der LPD Oberösterreich vom 11.12.2017, VStV/917300812022-2017, aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die LPD Oberösterreich zurückverweisen, in eventu
- selbst die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen und sodann die Rechtssache zur Fortführung des Strafverfahrens in Folge des Einspruchs an die

LPD Oberösterreich zurückverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 3. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

I.5. Bei seiner Entscheidung geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dargestellten Sachverhalt aus.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt und den sich unter Punkt I. dargestellten Schriftsätzen, weshalb auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden kann.

III.

III.1. Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Abs. 2 leg cit zufolge ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, zu stellen.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich durch Aushändigung an die mit der Bf im selben Haushalt lebende Schwiegermutter gemäß § 16 Zustellgesetz (ZustG) am 29. Juni 2017 ordnungsgemäß zugestellt wurde und die Rechtsmittelfrist ab diesem Zeitpunkt zu laufen begann. Unbestritten ist auch, dass die Bf binnen der zweiwöchigen Frist keinen Einspruch erhob.

III.3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist setzt voraus, dass die Bf wegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses an der Einhaltung der Frist gehindert war.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als „Ereignisse“ nicht nur tatsächliche, in der Außenwelt stattfindende Vorgänge, sondern auch innere, psychologische Vorgänge – einschließlich der menschlichen Unzulänglichkeit – als „Ereignisse“ im Sinne des § 71 Abs 1 AVG zu werten (vgl. etwa VwGH 27.1.1981, 11/0122/80).

Die Bf bringt zum Wiedereinsetzungsantrag vor, ihre 85-jährige Schwiegermutter habe die Strafverfügung am 29. Juni 2017 für die Bf entgegen genommen und ihr einige Tage später ausgehändigt. Dabei habe ihre Schwiegermutter der Bf irrtümlich ein falsches Übernahmedatum – nämlich den 30. Juni 2017 - genannt, weshalb die Bf von einem späteren Ende der Beschwerdefrist ausgegangen sei.

Die irrtümliche Nennung eines falschen Zustelldatums der Strafverfügung ist gemäß den obigen Ausführungen durchaus wohl unter den weiten Begriff eines Ereignisses im Sinne des § 71 Abs 1 AVG zu subsumieren.

Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis aber für den Antragsteller auch unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein.

Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht miteinberechnet hat und dessen Eintritt unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte. Ob ein Ereignis als unvorhergesehen einzustufen ist, richtet sich nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der Ereignisse (vgl. VwGH 15.9.2005, 2004/07/0135).

Die verspätete Erhebung des Einspruchs begründet die Bf mit der Nennung des unrichtigen Zustelldatums. Die Bf habe nicht ahnen können, dass ihre Schwiegermutter die Strafverfügung an einem anderen Tag entgegen genommen habe, als diese ihr mitgeteilt habe. Dennoch gesteht die Bf in ihrer Beschwerde zu, dass es nachvollziehbar sei, dass sich eine über 85-jährige Frau nach einigen Tagen nicht mehr an ein konkretes Datum erinnern könne bzw sich schlichtweg darüber irre, ob der Postbote das betreffende Schreiben am Donnerstag oder Freitag bei ihr abgegeben habe. Ein solcher Irrtum könne insbesondere einer 85-jährigen Frau unterlaufen.

Von einem unvorhergesehenen Ereignis kann bei der Nennung eines falschen Übernahmedatums der Strafverfügung – der obigen Argumentation der Bf folgend - im gegenständlichen Fall nicht die Rede sein. Dass sich eine 85-Jährige nach mehreren Tagen nicht mehr an das genaue Zustelldatum erinnert und Wochentage verwechselt, ist nicht unüblich. Die Bf hätte aufgrund des hohen Alters der Ersatzempfängerin sohin diesen Aspekt berücksichtigen müssen.

Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (etwa VwGH 28.2.1974, 1700/73). Den Irrtum über das Zustelldatum hätte die Bf jedoch leicht abwenden können, indem sie bei der Post oder der belangten Behörde entsprechende Erkundigungen über das tatsächliche Zustelldatum der Strafverfügung angestellt hätte.

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt nach § 71 Abs. 1 AVG zudem voraus, dass die Partei an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Aufgrund der vorangegangenen Ereignisse, die der Strafverfügung zugrunde lagen, konnte die Bf wohl mit einem Strafverfahren rechnen und infolgedessen auch mit der Zustellung eines behördlichen Schriftsatzes. Die Bf hätte daher besondere Sorgfalt hinsichtlich ihres Posteingangs walten lassen müssen.
Die Strafverfügung wurde der Bf erst einige Tage nach der Zustellung an ihre 85-jährige Schwiegermutter übergeben. Da es aufgrund des Alters der Ersatzempfängerin nicht unüblich oder unvorhergesehen scheint, wenn diese sich nach mehreren Tagen an das genaue Zustelldatum nicht erinnern konnte bzw. die Wochentage verwechselte, würde ein sorgfältiger Mensch sich zumindest bei der Post oder der belangten Behörde erkundigt haben, wann die Strafverfügung tatsächlich an die Ersatzempfängerin übergeben wurde. Dies hat die Bf jedoch unterlassen.
Darüber hinaus würde ein sorgfältiger Mensch unter diesen Umständen den Einspruch wohl auch nicht erst am letzten Tag der – angenommenen – Beschwerdefrist eingebracht haben, zumal es für einen Einspruch gegen eine Strafverfügung ausreichend ist, der Behörde mitzuteilen, dass Einspruch erhoben wird, ohne diesen zu begründen. Die Außerachtlassung dieser Sorgfalt muss als nicht minderer Grad des Versehens angesehen werden, weshalb sich die Bf im vorliegenden Fall nicht zielführend auf § 71 Abs. 1 Z 1 AVG berufen kann.

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree